



Tagespflegevertrag

zwischen den Personensorgeberechtigten
 (Eltern)

Anschrift

und der Tagespflegeperson

Anschrift

zur Betreuung vongeb.....
geb.....

1. Betreuungszeit

Die Betreuung beginnt am.....

Die erstenWochen gelten als Eingewöhnungs- und Probezeit. In dieser Zeit können beide Seiten den Tagespflegevertrag fristlos kündigen. Die Eltern verpflichten sich, in der Eingewöhnungszeit das Kind über einen Zeitraum von Tagen zu begleiten, um einen schrittweisen Übergang zu gewährleisten.

Als Betreuungszeiten werden vereinbart:

	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Änderungen der Betreuungszeit sind rechtzeitig vorher zu vereinbaren.

Die Eltern verpflichten sich zur pünktlichen Abholung. Wird das Kind von einer anderen Person als den Eltern abgeholt, muss dies beim Bringen der Tagespflegeperson mitgeteilt werden.

2. Leistungen

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern zu betreuen und zu beaufsichtigen und für die in diese Zeit fallenden Mahlzeiten zu sorgen.

Von den Eltern sind bei Bedarf mitzubringen: Windeln, Ersatzkleidung, Sonstiges:

Waschen und Instandsetzung von Kleidung obliegt den Eltern.

3. Tagespflegegeld

3.1. Privat gezahltes Pflegegeld:

3.1.2. Pauschale

Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag in Höhe von € zu Beginn eines Monats im voraus.

In dieser Pauschale ist das Verpflegungsgeld

- enthalten
- nicht enthalten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich €

Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Tagespflegegeldes.

Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Stunden in Höhe von Stunden pro Monat sind in der Pauschale enthalten.

Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Zusätzliche Betreuungsstunden werden mit € pro Stunde vergütet.

Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist nicht möglich.

3.1.3. Stundenweise Bezahlung

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes von den Eltern einen Betrag, der sich nach den jeweils tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden richtet. Für jede angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird der halbe Stundensatz berechnet, darüber der ganze.

Vereinbarter Stundensatz: €

In diesem Stundensatz ist das Verpflegungsgeld

- enthalten
- nicht enthalten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich €

3.2. Bei finanzieller Förderung durch das Jugendamt:

Der Antrag zur Kostenübernahme muss rechtzeitig vor Beginn der Betreuung von den Eltern beim Jugendamt gestellt werden. Das Tagespflegegeld des Jugendamtes wird der Tagespflegeperson direkt überwiesen,

Die Eltern zahlen zusätzlich einen Kostenbeitrag in Höhe von € zu Beginn eines Monats im voraus.

Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Tagespflegegeldes.

Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Stunden in Höhe von Stunden pro Monat sind in der Pauschale enthalten.

Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Zusätzliche Betreuungsstunden werden mit € pro Stunde vergütet.

Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist nicht möglich.

3.3. Zahlungsmodalitäten

Der Kostenbeitrag der Eltern

- wird überwiesen auf das Konto Nr.
bei BLZ.....
Kontoinhaber/in
- erfolgt in bar an die Tagespflegeperson.

3.4. Eingewöhnungszeit

Während der Eingewöhnungszeit werden der Tagespflegeperson die tatsächlich geleisteten Stunden mit € je Stunde vergütet.

4. Urlaubsregelung

Tagespflegeperson und Eltern bemühen sich, ihre Urlaubszeiten und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander abzustimmen.

Kommt keine Einigung zustande, liegt die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung des Kindes während desurlaubes der Tagespflegeperson bei den Eltern.

Urlaub der Tagespflegeperson:

Die Tagespflegeperson nimmt einen jährlichen Urlaub von Tagen.

Urlaub der Eltern:

Die Eltern nehmen einen jährlichen Urlaub vonTagen.

Folgende Urlaubszeit gilt für das Jahr als vereinbart:

Tagespflegeperson vom _____ bis _____

- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum ihren Kostenbeitrag weiter.
- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum ihren Kostenbeitrag nicht weiter.
- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum einen gekürzten Kostenbeitrag in Höhe von € pro Tag / pro Stunde.

Eltern vom _____ bis _____

- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum ihren Kostenbeitrag weiter.
- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum ihren Kostenbeitrag nicht weiter.
- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum einen gekürzten Kostenbeitrag in Höhe von € pro Tag / pro Stunde.

Diese Vereinbarung wird zu Beginn eines jeden Jahres neu geregelt, da sich die Urlaubszeiten ändern.

Diese Vereinbarung gilt für folgende Jahre:

5. Krankheit der Tagespflegeperson

Bei Erkrankung der Tagespflegeperson liegt die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung des Kindes bei den Eltern.

Ist die Tagespflegeperson mehr als Betreuungstage im Jahr krank, gilt folgende Vereinbarung:

- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum ihren Kostenbeitrag weiter.
- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum ihren Kostenbeitrag nicht weiter.
- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum einen gekürzten Kostenbeitrag in Höhe von € pro Tag / pro Stunde.

6. Krankheit des Tageskindes

Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung ihres Kindes zu übernehmen.

Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen für eine Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder einer hierfür vorgesehenen Person sicherzustellen.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Will die Tagespflegeperson ein Kind trotz Erkrankung übernehmen, so hat sie vorab die Zustimmung der Eltern der anderen betreuten Kinder einzuholen, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, bei der eine Ansteckung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Eltern müssen dabei ein Attest des Kinderarztes vorlegen.

Ist das Tageskind länger als Betreuungstage hintereinander krank, gelten folgende Vereinbarungen:

- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum ihren Kostenbeitrag weiter.
- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum ihren Kostenbeitrag nicht weiter.
- Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum einen gekürzten Kostenbeitrag in Höhe von €pro Tag / pro Stunde.

Notwendige Arztbesuche obliegen den Eltern, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit. In diesem Fall hat die Tagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Eltern zu verständigen.

- Die Eltern hinterlegen bei der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfpasses und der Krankenkassendaten.
- Die Eltern stellen der Tagespflegeperson eine Vollmacht aus, mit der sie befugt und verpflichtet ist, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind einen Arzt oder ein Krankenhaus, welche von den Erziehungsberechtigten in der Vollmacht benannt ist, aufzusuchen.

Die Tagespflegeperson hat folgende Anfälligkeiten gesundheitliche Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen:

Die Tagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und / oder auf ärztliche Anweisung dem Tageskind Medikamente verabreichen:

- ja nein wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt.

7. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von Wochen / Tagen zu Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

Bei vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich.

8. Betreuung

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind.

Eltern und Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Im Folgenden werden besondere Vereinbarungen getroffen:

- Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson, mit dem Kind angeschnallt im Kindersitz im eigenen PKW zu fahren.
- Rauchen im Haushalt der Tagespflegeperson:
- Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson:
- Anzahl der Tageskinder im Haushalt der Tagespflegeperson:
- Ernährung, Süßigkeiten:
- Fernsehen, Video, Computer:
- Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson:
- Unfallversicherung des Kindes:
- Schwimmen gehen:
- Sonstiges:
-

9. Schweigepflicht

Die Eltern und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

10. Sonstiges

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Streichungen / Änderungen einzelner Vertrags Elemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages. Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit des ganzen Vertrages bzw. der anderen Vertragsteile.

11. Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift der Personensorgeberechtigten